

Amtsblatt der Europäischen Union

C 275



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

28. Juli 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 275/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8069 — RCL Holdings Cooperatief/Springwater Capital/Royal Holdings de España) ⁽¹⁾	1
2016/C 275/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8086 — Sumitomo/WW Grainger/PT Sumisho E-Commerce Indonesia JV) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 275/03	Euro-Wechselkurs	2
2016/C 275/04	Bekanntmachung der Kommission über den EU-Kodex für die gute Kennzeichnungspraxis bei Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 275/05	ESPOE EVTZ — Aufforderung an Interessenträger zur Einreichung von Vorschlägen für zielgerichtete Analysen	4
---------------	---	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 275/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8112 — Japan Tunnel Systems Corporation/ Mitsubishi Heavy Industries/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall (!)	5
---------------	---	---

(!) Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8069 — RCL Holdings Cooperatief/Springwater Capital/Royal Holdings de España)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 275/01)

Am 20. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8069 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8086 — Sumitomo/WW Grainger/PT Sumisho E-Commerce Indonesia JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 275/02)

Am 18. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8086 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juli 2016

(2016/C 275/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0991	CAD	Kanadischer Dollar	1,4497
JPY	Japanischer Yen	116,23	HKD	Hongkong-Dollar	8,5253
DKK	Dänische Krone	7,4392	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5631
GBP	Pfund Sterling	0,83875	SGD	Singapur-Dollar	1,4926
SEK	Schwedische Krone	9,5370	KRW	Südkoreanischer Won	1 247,17
CHF	Schweizer Franken	1,0928	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7081
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3311
NOK	Norwegische Krone	9,4387	HRK	Kroatische Kuna	7,4860
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 447,16
CZK	Tschechische Krone	27,035	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4893
HUF	Ungarischer Forint	313,56	PHP	Philippinischer Peso	51,872
PLN	Polnischer Zloty	4,3733	RUB	Russischer Rubel	72,5463
RON	Rumänischer Leu	4,4660	THB	Thailändischer Baht	38,451
TRY	Türkische Lira	3,3422	BRL	Brasilianischer Real	3,6056
AUD	Australischer Dollar	1,4715	MXN	Mexikanischer Peso	20,6866
			INR	Indische Rupie	73,8700

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung der Kommission über den EU-Kodex für die gute Kennzeichnungspraxis bei Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere

(2016/C 275/04)

gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG ⁽¹⁾ der Kommission:

Titel: EU CODE OF GOOD LABELLING PRACTICE FOR COMPOUND FEED FOR FOOD PRODUCING ANIMALS

Autoren: European Farmers (COPA, Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EU) und European Agri-Cooperatives (COGECA, Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der EU) (<http://www.copa-cogeca.be/>) sowie European Feed Manufacturers' Federation (FEFAC, Europäischer Verband der Mischfuttermittelindustrie) (<http://www.fefac.eu>)

Fundstelle: http://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed/feed-marketing/index_en.htm

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**ESPON EVTZ — Aufforderung an Interessenträger zur Einreichung von Vorschlägen für
zielgerichtete Analysen**

(2016/C 275/05)

ESPON EVTZ lädt Interessenträger zur Einreichung von Vorschlägen für zielgerichtete Analysen im Rahmen von ESPON 2020 Single Operation ein.

Die Einreichungsfrist für Vorschläge endet am **19. August 2016**.

Das Antragsformular und ein Leitfaden zur Unterstützung der Interessenträger bei der Ausarbeitung von Vorschlägen können von der ESPON-Website <http://www.espon.eu> heruntergeladen werden.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8112 — Japan Tunnel Systems Corporation/Mitsubishi Heavy Industries/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 275/06)

1. Am 19. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Japan Tunnel Systems Corporation („JTSC“, Japan) und das Unternehmen Mitsubishi Heavy Industries Mechatronics Systems („MHI-MS“, Japan), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Mitsubishi Heavy Industries, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JTSC ist in der Herstellung und im Vertrieb von Tunnelvortriebsmaschinen tätig,
- MHI-MS entwirft und produziert auf die Vorbeugung von Verschmutzung, den Schutz der Umwelt und die industrielle Nutzung (einschließlich Tunnelvortriebsmaschinen) ausgerichtete sowie allgemeine Ausrüstungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8112 — Japan Tunnel Systems Corporation/Mitsubishi Heavy Industries/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE